
Ergänzung
vom 16.06.2017

**Gesetzeskonforme Umsetzung der gesetzlichen
Grundlage „monatlicher Mündelkontakt“
gemäß § 1793 Abs. 1a BGB
bei den Amtsvormundschaften/-pflegschaften
durch Entfristung dreier Planstellen**

**„Auch für die Amtsvormundschaften des
Jugendamtes wird mit sofortiger Wirkung eine
Fallzahl von 1 : 30 festgelegt“**

Antrag der ARGE freie Wohlfahrtspflege vom
15.03.2017 an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Produkt 60 2.3.1 Vormundschaft/Pflegschaft

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Im Nachgang zur bereits versandten Beschlussvorlage wird in der Anlage der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vom 14.06.2017 an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 22.06.2017 zu o.g. Beschlussvorlage übermittelt.

Hierzu nimmt das Sozialreferat Stellung wie folgt:

Bei den freien Trägern war im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 ein Rückgang der Gesamtfallzahl in Höhe von 143 (8 %) zu verzeichnen, beim städtischen Träger in Höhe von 1.498 (43 %). Damit hat der städtische Träger im Jahr 2016 im Vergleich zu den freien Trägern um ein Vielfaches an Fällen abgebaut, insbesondere auch durch Abgabe von UMA-Vormundschaften (Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer) an die freien Träger.

Neuzugänge im Jahr 2016 hatten die freien Träger insgesamt 516 und der städtische Träger lediglich 350.

In den Monaten Januar bis Mai 2017 haben die freien Träger bei den § 1666-Vormundschaften und Pflegschaften die Fallzahl stabil auf durchschnittlich 410 halten können. Maximal 550 § 1666-Vormundschaften/Pflegschaften werden gefördert, insgesamt 518 wurden an vier der sechs freien Träger verteilt. Die Differenz von ca. 100 ergibt sich bei den freien Trägern unserer Kenntnis nach daraus, dass insbesondere bei einem Träger aufgrund einer Erkrankung und wegen Erziehungszeit zwei Stellen derzeit vakant sind.

**Ergänzung
vom 16.06.2017**

Bei den UMA-Vormundschaften ist ein Rückgang der Fallzahl in den Monaten Januar bis Mai 2017 bei den freien Trägern in Höhe von 76 Fällen zu verzeichnen. Hier werden maximal 650 UMA-Vormundschaften gefördert, vergeben wurden 647, aufgeteilt auf alle sechs Träger. Durch Personalabbau im Bereich der UMA-Vormundschaften bei den freien Trägern ist die Zahl der zu verteilenden UMA-Vormundschaften aber inzwischen nach unserer Kenntnis auf ca. 550 gesunken.

Mit Stichtag 31.05.2017 haben die freien Träger eine Gesamtfallzahl in Höhe von 858 Vormundschaften und Pflegschaften, davon 448 UMA-Vormundschaften. Wie viele Neuzugänge die freien Träger in diesen fünf Monaten hatten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht benennen. Die Zahlen erhalten wir erst mit der Abgabe der statistischen Daten Anfang Juli 2017.

Der städtische Träger wurde vom Amtsgericht in den Monaten Januar bis Mai 2017 nur bei sieben UMA zum Vormund und bei Sorgerechtsentzügen nach § 1666 bei insgesamt 105 Fällen zum Vormund bzw. Ergänzungspfleger bestellt. So dass der städtische Träger mit Stand 31.05.2017 eine Gesamtfallzahl von 787 hat, davon 273 UMA-Vormundschaften.

Ein gesetzlich vorgeschriebener Vorrang zur Bestellung der freien Träger gegenüber den Amtsvormundschaften durch das Amtsgericht besteht nicht. Alleine geeignete Einzelvormünder bzw. Einzelpfleger sind vom Amtsgericht vorrangig zu bestellen. Daher bestellt das Amtsgericht München den von der anregenden Fachkraft des SBH vorgeschlagenen Träger. Nach Beschlussfassung und Bestellung ist das Amtsgericht ausschließlich nur bei substantiellen Gründen bereit, die Vormundschaft bzw. Pflegschaft auf einen anderen Träger zu übertragen. Freie Kapazitäten bei den freien Trägern werden nicht als substantieller Grund vom Amtsgericht anerkannt.

Selbstverständlich werden die SBH immer wieder durch S-II-B/V über die freien Kapazitäten der freien Träger informiert.

Allerdings ist es bei der Anregung von Sorgerechtsentzügen im Wege einer einstweiligen Anordnung den Fachkräften in den SBH aufgrund der gebotenen Eile oft nicht möglich, erst bei den freien Trägern nach freien Kapazitäten zu fragen, so dass hier i.d.R. der städtische Träger vorgeschlagen wird.

Aus den oben beschriebenen Gründen sehen wir daher keine Notwendigkeit, dem Änderungsantrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München stattzugeben.

Der Änderungsantrag für Ziffer 1 ist insbesondere im Jahr 2016 durch den städtischen Träger in ausreichendem Maß erfolgt. Im Jahr 2017 kann eine Fallübergabe nicht in dem Maße erfolgen, da, wie oben ausgeführt, das Amtsgericht nicht bereit ist, die Bestellungen auf die freien Träger umzuschreiben.

Im Bereich der noch beim städtischen Träger laufenden UMA-Vormundschaften ist eine Abgabe ebenfalls nicht zielführend, da viele UMA bis Ende des Jahre volljährig werden und bei den verbleibenden UMA dringend die kindeswohlorientierte Beziehungskontinuität zu den jetzt bestehenden Vormündern aufgrund der

Ergänzung
vom 16.06.2017

vielschichtigen Problematiken der UMA dringend geboten ist.

Bezüglich dem Änderungsantrag für Ziffer 2 weisen wir darauf hin, dass eine Unterschreitung der Fallzahl 1 : 30 pro VZÄ beim städtischen Träger grundsätzlich nicht möglich ist. Bei einer sich abzeichnenden Unterschreitung leitet der städtische Träger frühzeitig die zur Verfügung stehenden Personalentwicklungsmaßnahmen ein, um den Personalkörper entsprechend der Fallzahlentwicklung zu verringern.

Der Änderungsantrag für Ziffer 3 ist nicht notwendig, da der städtische Träger selbstverständlich die Fallzahlentwicklung im Blick behält und bei einem sich abzeichnenden weiteren Rückgang der Fallzahl und damit eine Unterschreitung der Fallzahl 1 : 30 pro VZÄ die gebotenen Personalentwicklungsmaßnahmen einleiten wird.

Der Änderungsantrag Ziffer 4 ist nach unserer Einschätzung nur sinnvoll, wenn die Änderungsanträge von Ziffer 1 - 3 angenommen werden.

Bei dem Änderungsantrag Ziffer 5 liegt unserer Einschätzung nach ein Schreibfehler vor, hier müsste es heißen „textgleich mit Ziffer 4“.